



ParLetter 2/2020

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat,  
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat,

Sie erhalten den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) mit unseren Hinweisen auf die ausländerrechtlichen und asylpolitischen Geschäfte der laufenden Session.

### **Aufnahme von Flüchtlingen aus Griechenland sowie Reform des Dublin-Abkommens** [20.3143 Motion der SPK-NR](#)

#### Ausgangslage

Staaten an der EU-Aussengrenze wie Griechenland sind mit einer hohen Anzahl Asylgesuche konfrontiert. Die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz hingegen war 2019 u.a. aufgrund ihrer geographischen Lage so tief wie seit 2007 nicht mehr. Mit der Motion wird der Bundesrat damit beauftragt, sich auf europäischer Ebene einerseits für eine substantielle Verbesserung der Situation auf den ägäischen Inseln und andererseits für eine Reform des Dublin-Abkommens einzusetzen. So soll eine gerechtere und gleichmässige Verteilung und eine menschenwürdige Behandlung von Geflüchteten erreicht werden. Zudem soll die Schweiz eigene Solidaritätsleistungen ergreifen. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

#### Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der rasanten Ausbreitung des Corona-Virus ist die Forderung nach mehr Solidarität in der europäischen Asylpolitik dringender denn je. Bereits vor dem Corona-Virus waren die Lebensbedingungen für die Geflüchteten auf den griechischen Inseln katastrophal, durch die Corona-Pandemie ist die Lage noch prekärer geworden. Die SBAA begrüsst, dass der Bund inzwischen 23 Minderjährige aus Griechenland aufgenommen hat, die einen familiären Bezug zur Schweiz haben. Sie gibt aber zu bedenken, dass er seine Verantwortung angesichts der prekären humanitären Situation in Griechenland verstärkt wahrnehmen muss. Es reicht nicht aus, einige Minderjährige mit familiärem Bezug zur Schweiz aufzunehmen. Dazu ist die Schweiz aufgrund von [Art. 6 und 8 der Dublin-Verordnung](#) ohnehin verpflichtet. Die SBAA fordert weitergehende und verbindlichere Anstrengungen der Schweiz, ihre Verantwortung wahrzunehmen und sich für die Einreise und den Schutz sowohl von (un)begleiteten Kindern und Jugendlichen als auch von weiteren geflüchteten Personen einzusetzen. Das Dublin-System muss dahingehend reformiert werden, dass schutzsuchende Personen gleichmässig auf die europäischen Staaten verteilt werden.

**Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Annahme der Motion.**

### **Stopp der Administrativhaft für Kinder!**

[18.321 Standesinitiative Kanton Genf](#)

#### Ausgangslage

Die Standesinitiative fordert, das AusländerInnen- und Integrationsgesetz (AIG) so anzupassen, dass die Administrativhaft für Minderjährige in der Schweiz verboten ist. Der Grosse Rat des Kantons Genf argumentiert, dass 2016 in der Schweiz 64 Kinder aufgrund ihres Aufenthaltsstatus inhaftiert wurden und ein Freiheitsentzug bei Kindern zu ernststen gesundheitlichen Problemen führen kann. Die betroffenen internationalen Instanzen sind sich darüber einig, dass eine Inhaftierung von Kindern aufgrund ihres Aufenthaltsstatus gegen die Kinderrechte verstösst. Die SPK-SR und SPK-NR beantragen, die Initiative abzulehnen. Der Ständerat hat der Initiative keine Folge gegeben.

#### Stellungnahme

Das Kindeswohl ist nach [Art. 3 der Kinderrechtskonvention \(KRK\)](#) bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen. Die KRK ist für die Schweiz verbindlich. Die Administrativhaft



von 15-18-Jährigen widerspricht dem erwähnten Artikel. Weiter verletzt die Haft das Anrecht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz nach [Art. 11 BV](#) und ist ein unverhältnismässiger Eingriff in ihre persönliche Freiheit. Dies ist umso verheerender, da die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen oft schon aufgrund der Situation im Herkunftsland und der Flucht gefährdet ist. Weiter gibt es wie für Kinder unter 15 Jahren auch für 15-18-Jährige Alternativen zur Administrativhaft. Die SBAA empfiehlt daher dringend das Verbot dieser Praxis.

**Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Annahme der Standesinitiative.**

### **Familiennachzug. Gleiche Regelung für Schutzbedürftige wie für vorläufig Aufgenommene** [16.403 – Pa. Iv. Müller](#)

#### Ausgangslage

Der Schutzstatus-S nach Art. 4 Asylgesetz wurde 1998 im Zusammenhang mit dem Balkankrieg geregelt, um das Asylsystem zu entlasten. Ziel war es, Menschen die von einer Situation allgemeiner Gewalt flüchteten, in einem unbürokratischen Verfahren schnellstmöglich aufzunehmen. Bisher wurde diese Regelung nie angewendet. Der Motionär verlangt nun, von dieser Regelung Gebrauch zu machen. Gleichzeitig soll bei dieser Personengruppe der Familiennachzug dem der vorläufig Aufgenommenen angeglichen werden. Konkret heisst das, sie sollen auch eine 3-jährige Wartefrist erhalten, bis sie ein Gesuch auf Familiennachzug einreichen können.

#### Stellungnahme

Die SBAA lehnt die Wartefrist von drei Jahren für ein Gesuch auf Familiennachzug kategorisch ab. Sie lehnt es auch ab, die Situation für Personen mit S-Status mit der Einführung einer Wartefrist zu verschlechtern. Eine Ungleichbehandlung von Personen aufgrund des Aufenthaltsstatus bzgl. 3-jähriger Wartefrist für den Familiennachzug ist aus Sicht der SBAA nicht zu rechtfertigen (siehe auch den Fachbericht der SBAA [„Familienleben – \(k\)ein Menschenrecht“](#) (2017)).

Es ist bekannt, dass Personen aus konfliktbetroffenen Gebieten oft viele Jahre oder gar lebenslang in der Schweiz bleiben, weshalb es unzumutbar ist, frühestens nach drei Jahren ein Gesuch um Familiennachzug stellen zu können. Hinzu kommt, dass dadurch die Familienmitglieder im Herkunfts- oder einem Drittstaat weiterhin in prekären und bedrohlichen Situationen ausharren oder eine schwierige und gefährliche Flucht auf sich nehmen müssen. Häufig geht es beim Familiennachzug um die Wiedervereinigung mit den eigenen Kindern, die nicht mit auf die Flucht genommen werden konnten. Drei Jahre warten, bis diese Kinder ihre Eltern wiedersehen, ist unverantwortlich für eine Schweiz, die die Kinder- und Menschenrechte hochhält. Eine verzögerte Familienzusammenführung führt auch zu Problemen wie Verstärkung von Traumata, Entfremdung und Vertrauensverlust von Kindern gegenüber ihren Eltern etc.

Die juristisch aufgearbeiteten und dokumentierten Fälle der SBAA zeigen, dass die Hürden für den Familiennachzug schon heute viel zu hoch sind. Viele betroffene Personen sind auch nach drei Jahren noch nicht in der Lage, ein Gesuch um Familienzusammenführung zu stellen, da sie die Kriterien (noch) nicht erfüllen. Die Einführung einer Wartefrist als zusätzliches Kriterium stellt eine unnötige weitere Hürde dar. Auch für die Integration der betroffenen Personen ist es unerlässlich, dass sie ihre Familienmitglieder ohne unnötige Wartefristen nachziehen können. Es ist bekannt, dass der integrationsfördernde Effekt eines intakten Familienlebens den Arbeitsintegrationsprozess begünstigt und das Risiko von gesundheitlichen Problemen verringert. Die Vermeidung von Folgekosten, die bei einer fehlenden Integration entstehen können, liegt somit auch im öffentlichen Interesse des Staates.

Aus den oben erläuterten Gründen empfiehlt die SBAA dringend, die dreijährige Wartefrist für ein Familiennachzugsgesuch für Personen mit S-Status *nicht* einzuführen. Vielmehr wäre es begrüssenswert, die Wartefrist für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer aufzuheben und dadurch eine Vereinheitlichung der Voraussetzungen bzgl. Familienzusammenführung zu erreichen.

**Aus diesen Gründen empfiehlt die SBAA die Ablehnung der Parlamentarischen Initiative.**



### Kurzstellungnahmen der SBAA:

- **Gründe für die Asylgewährung statistisch ausweisen**  
[18.3722 – Motion von Roger Köppel](#)  
Die Motion verlangt, die gesetzlichen Grundlagen so zu ergänzen, dass die Gründe für die Asylgewährung vom Staatssekretariat für Migration (SEM) und vom Bundesamt für Statistik (BFS) statistisch ausgewiesen werden müssen. Der Motionär argumentiert, dass die Asylgewährung für die Schweizer Bevölkerung mit erheblichen Kostenfolgen und sozialen Konsequenzen verbunden sei und die Öffentlichkeit deshalb die Gründe für die Asylgewährung erfahren solle. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.  
Die Gründe für die Asylgewährung sind in [Art. 3 Abs. 1 des Asylgesetzes](#) abschliessend geregelt. Die Schweiz gewährt nur Personen Asyl, die aufgrund ihrer „Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden“. In der Praxis überschneiden sich die Verfolgungsgründe oftmals und können daher statistisch nicht eindeutig erfasst werden.  
**Die SBAA empfiehlt daher die Ablehnung der Motion.**
- **Keine finanziellen Anreize für die Anstellung von Flüchtlingen. Zu fördern ist stattdessen die Anstellung von Schweizerinnen und Schweizern, die in ihrem eigenen Land allzu oft diskriminiert werden**  
[18.3787 – Motion von Lorenzo Quadri](#)  
Der Motionär fordert, keine Finanzhilfen an Betriebe auszurichten, die Flüchtlinge einstellen. Stattdessen sollten die Ressourcen für die Förderung der Anstellung von Schweizer\*innen verwendet werden. Migrant\*innen, welche von der Sozialhilfe abhängig seien, seien in ihr Heimatland zurückzuführen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.  
Die Förderung von Personen mit einem Schweizer Pass schliesst nicht die Förderung von Personen aus dem Asylbereich aus. Alle Personen sind diskriminierungsfrei zu behandeln, und zwar unabhängig von ihrer Herkunft. Bund, Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am öffentlichen Leben zu schaffen und fördern u.a. den Erwerb von Sprachkompetenzen und das berufliche Fortkommen ([Art. 53 AIG](#)). Die Rückführung von Personen in ihr Heimatland ist teilweise aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen unzulässig. Auch deshalb ist beispielsweise die Unterstützung von Flüchtlingen unabdingbar.  
**Die SBAA empfiehlt daher die Ablehnung der Motion.**
- **Höchstens sechs Monate Sozialhilfe für Personen aus der EU**  
[18.3824 – Motion von Lorenzo Quadri](#)  
Die Motion verlangt die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs, wonach EU-Bürger\*innen, die seit weniger als fünf Jahren in der Schweiz sind, spätestens nach sechs Monaten Sozialhilfebezug das Land verlassen müssen.  
In seiner Stellungnahme führt der Bundesrat das geltende Recht aus und kommt zum Schluss, dass das geltende Recht dem Anliegen der Motion bereits Rechnung trägt. Er beantragt deshalb die Ablehnung der Motion. Die SBAA teilt diese Einschätzung und erachtet es als nicht notwendig, das FZA oder AIG diesbezüglich zu revidieren.  
**Die SBAA empfiehlt daher die Ablehnung der Motion.**
- **Integrationskosten**  
[19.303 – Standesinitiative](#)  
Der Kanton Thurgau will mit der Standesinitiative die Bundesverfassung ändern und die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts relativieren. Die Kosten, welche Fremdsprachige durch mangelnde Integrationsbemühungen verursachen (Übersetzungskosten bei Elterngesprächen, Zusatzunterricht in der Schulsprache), sollen den Verursachern auferlegt werden können.  
Die WBK-NR und WKB-SR beantragen die Ablehnung der Standesinitiative, der Ständerat hat ihr keine Folge gegeben. Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ([Art. 19 BV](#)) bzw. das Recht auf Bildung ([Art. 28](#)



ParLetter 2/2020, 2. Juni 2020

[KRK](#)) und Anspruch auf Förderung ihrer Entwicklung ([Art. 11 BV](#)). Die SBAA betont, dass diese zentralen Grundrechte für alle Kinder und Jugendlichen gelten und die Chancengleichheit gewährleistet werden muss. Die Schweiz ist auch aufgrund der verbindlichen UNO-Kinderrechtskonvention dazu verpflichtet, „im Rahmen ihrer Mittel geeignete Massnahmen“ zu treffen, um den Eltern bei der Verwirklichung der notwendigen Lebensbedingungen für die Entwicklung des Kindes zu unterstützen ([Art. 27 KRK](#)).

**Die SBAA empfiehlt daher die Ablehnung der Standesinitiative.**

- **Für eine kohärente Praxis bei illegalen Einwanderern (Sans-Papiers)**

[18.3421 – Motion der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei](#)

Die Motion hat zum Ziel, die Rechtsansprüche von Personen ohne Aufenthaltsstatus (Sans-Papiers) auf und aus Sozialversicherungen zu beschränken (vorbehalten bleiben Sozialversicherungsabkommen), Strafnormen für Arbeitgebende und Vermietende von Sans-Papiers zu verschärfen und den Datenaustausch zwischen staatlichen Stellen sicherzustellen.

Die SBAA betont, dass auch Sans-Papiers Rechte haben wie z.B. das Recht auf Gesundheitsversorgung, das Recht auf Krankenversicherung und Sozialversicherungen. Öffentliche Schulen müssen alle Kinder bis zum Ende der Schulpflicht aufnehmen. Die Motion greift das Kernanliegen der zurückgezogenen Motion der SGK-NR 18.3005 auf. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion und will zuerst die Berichte im Zusammenhang mit dem überwiesenen Postulat 18.3381 "Gesamthafte Prüfung der Problematik der Sans-Papiers" abwarten.

**Die SBAA empfiehlt daher die Ablehnung der Motion.**

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Sommersession und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Noémi Weber  
Geschäftsleiterin SBAA

Tel. 031 381 45 40